

# AMTSBLATT DER GEMEINDE SCHWENNINGEN

12

Diese Ausgabe erscheint auch online unter [www.eblaettle.de](http://www.eblaettle.de)



Besuchen Sie uns unter [www.schweningen.de](http://www.schweningen.de)

Freitag, 22. März 2019



## Amtliche Bekanntmachungen

### Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019: Einladung zur Sitzung des Gemeindewahlausschusses

Die erste Sitzung des Gemeindewahlausschusses findet statt am  
**Donnerstag, 28. März 2019 um 19.00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses Schweningen,  
Alte Pfarrstraße 9, 72477 Schweningen.

**Gegenstand der Sitzung:**

**Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019 und Beschlussfassung über ihre Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge.**

Die Sitzung ist öffentlich. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.  
Die Bevölkerung wird recht herzlich eingeladen.

Roswitha Beck

Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses

### Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 14. März 2019

Bürgermeisterin Roswitha Beck konnte die Sitzung krankheitsbedingt nicht leiten. Die Sitzungsleitung wurde deshalb vom 1. Bürgermeister-Stellvertreter, Herrn Fritz Grad, übernommen.

Vor Einstieg in die Tagesordnung wurde Tagesordnungspunkt 2 „Erschließung Baugebiet Triebweg II; Vergabe Tiefbau- und Straßenbauarbeiten; Vergabe Liefen und Verlegung der Wasserleitung“ von der Tagesordnung abgesetzt. Dieser Tagesordnungspunkt soll in der nächsten Sitzung am 11.04.2019 beraten werden.

**Bürger fragen:**

Die anwesenden Bürger hatten keine Fragen.

**Erschließung Baugebiet Triebweg II:**

**- Vergabe Tiefbau- und Straßenbauarbeiten**

**- Vergabe Liefen und Verlegung der Wasserleitung**

Dieser TOP wurde vom Vorsitzenden vor Einstieg in die Tagesordnung abgesetzt.

**Antrag des SV Schweningen auf Zuschuss für einen Mähroboter:**

Zu diesem Punkt konnte der Vorsitzende zahlreiche Mitglieder des Sportvereins Schweningen (SVS) begrüßen.

Bisher wurden die Sportplätze zuverlässig von Herrn Hans Feilmeier gemäht. Die Gemeinde stellte die erforderlichen Gerät-

schaften sowie Sprit. Hans Feilmeier hat sein Amt als Platzwart Ende 2018 niedergelegt. Die Suche nach einem Nachfolger gestaltete sich schwierig, da unter Umständen zweimal wöchentlich gemäht werden muss und die 3 Rasenplätze jeweils bis zu 2 Stunden in Anspruch nehmen.

Aus diesen und verschiedenen anderen Gründen hat sich der Sportverein Schweningen entschieden, einen Mähroboter zu beschaffen. Dadurch entfällt auch die Entsorgung des Rasenschnitts.

Die Anschaffungskosten für einen solchen Mähroboter belaufen sich auf 21.500 €. 30 % werden vom Badischen Sportbund bezuschusst, sodass für den SVS noch ungedeckte Kosten in Höhe von 15.050 € übrig wären. Die Unterhaltungskosten betragen ca. 1.220 €/Jahr.

Der SVS beantragte bei der Gemeinde für die Beschaffung des Mähroboters einen Zuschuss in Höhe von 7.000 € (rd. 50 % der Anschaffungskosten) sowie einen laufenden Zuschuss zu den Unterhaltungskosten in Höhe von 600 €/Jahr (rd. 50 % der Unterhaltungskosten).

Die Gemeinderäte haben bereits in einer früher stattfindenden Vorberatung über den Zuschussantrag des SVS beraten. In der Gemeinderatssitzung wurden mehrere verschiedene Vorschläge und Beschlusanträge gestellt.

Nach längerer Diskussion haben sich die Gemeinderäte auf folgenden Beschluss geeinigt:

Der SVS erhält einen einmaligen Investitionszuschuss der Gemeinde in Höhe von 6.000 € sowie einen laufenden Zuschuss zu den Unterhaltungskosten in Höhe von 500 €/Jahr (gebunden an dieses Gerät).

**Bekanntgaben, Verschiedenes:**

**- Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse:** Der Vorsitzende gab die Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.02.2019 bekannt.

**- Bekanntgabe einer Eilentscheidung der Bürgermeisterin bezüglich der Verlegung eines Kanals für den Anschluss des WC-Containers bei der Schule bzw. Kindergarten:**

Bereits in der Sitzung am 14.02.2019 hat der Gemeinderat beschlossen, wegen des Erweiterungsbedarfs des Kindergartens im vorderen Pavillon der Schule vorübergehend eine weitere Gruppe des Kindergartens unterzubringen. Weil in diesem Pavillon keine WC-Anlage vorhanden ist, entschieden sich die Gemeinderäte für den Kauf eines WC-Containers. Dieser soll zwischen den beiden Pavillons aufgestellt werden.

Um diesen WC-Container ans öffentliche Abwassernetz anzuschließen, muss eine Abwasserleitung verlegt werden.

Der Vorsitzende informierte darüber, dass Eile geboten sei und die Bürgermeisterin die Herstellung dieser Kanalarbeiten im Rahmen einer Eilentscheidung an die Fa. Greber-Bau, Schweningen vergeben habe. Weil der Kindergartenraum bereits zum September 2019 betriebsbereit sein muss, konnte nicht zugewartet werden und noch ein langes Ausschreibungsverfahren durchlaufen werden.

Landratsamt Tuttlingen  
-untere Flurbereinigungsbehörde-

## Öffentliche Bekanntmachung

Zusammenlegung Irndorf  
Landkreis Tuttlingen

### Änderungsbeschluss 3 vom 13.03.2019

1. Das Landratsamt Tuttlingen -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Zusammenlegungsgebiets der Zusammenlegung **Irndorf** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.  
In das Zusammenlegungsgebiet werden einbezogen:  
Von der Gemeinde Irndorf, Gemarkung Irndorf, Landkreis Tuttlingen die Grundstücke Flst. Nr.: 1279/2, 1492, 1530/5, 1530/10 und 1530/17  
Von der Gemeinde Bärenthal, Gemarkung Bärenthal, Landkreis Tuttlingen die Grundstücke Flst. Nr.: 1260 und 1644  
Die Fläche der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 3,0 ha.  
Das geänderte Zusammenlegungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 608 ha.  
Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte in der Fassung vom 13.03.2019 ersichtlich.
2. Am Zusammenlegungsverfahren sind neu beteiligt:  
Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;  
als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Zusammenlegungsgebiets mitzuwirken haben.
3. Dieser Beschluss mit Begründung und zwei Auszügen aus der Gebietskarte liegt 1 Monat lang – vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet – im Rathaus in Irndorf zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.
- 4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pacht-rechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Tuttlingen -untere Flurbereinigungsbehörde-, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Alleenstraße 10, 78532 Tuttlingen anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten

lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.  
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dient.
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.
- 4.4 Auf den in das Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.
- 4.5 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.4 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.6 Neben den unter 4.1 bis 4.4 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen, Sitz: Tuttlingen eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der Flurbereinigungsbehörde: Landratsamt Tuttlingen, -untere Flurbereinigungsbehörde-, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Alleenstraße 10, 78532 Tuttlingen oder jede andere Stelle des Landratsamts Tuttlingen)

**Begründung** Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um die Belange und Ziele des Zusammenlegungsverfahrens bestmöglich zu verwirklichen und um eine bessere Erschließung der neuen Flurstücke zu erreichen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat der Änderung des Zusammenlegungsgebiets zugestimmt.

gez.

Hils (Leitender Fachbeamter Flurneuordnung)

#### Sammelaktion für Problemstoffe

Am Freitag, 29.03.2019 von 14:45 – 15:30 Uhr  
auf dem Rathausplatz.

Weitere Informationen unter der Rubrik „Infos vom Landratsamt Sigmaringen“. (Seite 4)

#### Nachrichten vom Standesamt

##### Sterbefall:

Albert Bolz, Karlstraße 3, Schweningen

79 Jahre

#### Fundamt

Im Fundamt wurden folgende Gegenstände abgegeben:

- ABUS Schlüssel (Fundort: Parkplatz am Spielplatz „Horn“)

Der Verlierer möchte sich bitte im Rathaus, Zimmer 1, Fundamt melden.

#### Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

Im Notfall entscheiden **Sekunden!**

112

## Gebrauchtwarenbörse

### Zu verschenken:

- Kleiderschränke 2- und 3-türig
- Couch

Telefonnummer: 07579/2792

- Eckbadewanne (140 x 140, gut erhalten)
- Kaminofen (Betriebslaubnis bis Ende 12/24)

Telefonnummer: 0173 9529431

Interessenten setzen sich bitte mit der angegebenen Telefonnummer in Verbindung.

Wer etwas zu verschenken hat, kann dies telefonisch unter Tel. 9212-12 oder per eMail unter info@schwenningen.de bei der Gemeindeverwaltung Schwenningen anmelden. Die abzugebenden Gegenstände werden dann kostenlos im Amtsblatt veröffentlicht.

## Ende amtlicher Teil

## Andere Behörden

## Infos vom Landratsamt Sigmaringen



### Rechtsverordnung

#### über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Sigmaringen vom 12. März 2019

Aufgrund von § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr über die personenbeförderungsrechtlichen Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75), zu letzt geändert durch Artikel 187 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 120) wird verordnet:

#### § 1

##### Beförderungsentgelte

I. Für die Inanspruchnahme eines Taxis im Geltungsbereich dieser Verordnung nach § 3 Absatz 1 gelten folgende Tarife:

1. Der Grundtarif einschließlich der ersten Fortschreiteinheit beträgt 4,00 € je Fahrt.
2. Der neben dem Grundtarif zu entrichtende Arbeitspreis beträgt:
  - a) Rundfahrt  
(Beförderung, bei der der Fahrgast mit dem Taxi zum Ausgangspunkt zurückkehrt)  
**Preisstufe I** **1,15 €/km**  
(0,10 € je angefangene 86,96 m)
  - b) Zielfahrt  
(Beförderung, bei der der Fahrgast nicht zum Ausgangspunkt der Fahrt zurückkehrt)  
**Preisstufe II** **2,30 €/km**  
(0,10 € je angefangene 43,48 m)
3. Tarif Großraumtaxi: (ab der Beförderung von 5 Fahrgästen)
  - a) Rundfahrt  
(Beförderung, bei der der Fahrgast mit dem Taxi zum Ausgangspunkt zurückkehrt)  
**Preisstufe III** **1,35 €/km**  
(0,10 € je angefangene 74,07 m)
  - b) Zielfahrt  
(Beförderung, bei der der Fahrgast nicht zum Ausgangspunkt der Fahrt zurückkehrt)  
**Preisstufe IV** **2,70 €/km**  
(0,10 € je angefangene 37,04 m)

4. **Wartezeiten** werden mit **34,00 €/Stunde** (0,10 € je angefangene 10,59 Sekunden) berechnet.

#### § 2

##### Schaltung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei der Beförderung ohne Anfahrt wird der Fahrpreisanzeiger, nachdem der Fahrgast den Auftrag erteilt hat, auf die dem Fahrziel entsprechende Stufe (Preisstufe I oder Preisstufe II) geschaltet.
- (2) Wird ein Taxi vom Standplatz zum Ausgangspunkt der Fahrt bestellt, so ist die ser Weg mit der Schaltung auf Preisstufe I zurückzulegen. Nachdem der Fahr gast den Auftrag erteilt hat, ist mit der dem Fahrziel entsprechenden Stufe (Preisstufe I oder Preisstufe II) weiterzufahren.

#### § 3

##### Geltungsbereich

- (1) Die in § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte sind bei Fahrten innerhalb des Landkreises Sigmaringen (Pflichtfahrbereich) zu erheben.
- (2) Bei Fahrten über den Landkreis Sigmaringen hinaus, können die Beförderungsentgelte vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei vereinbart werden. Da rauf hat der Fahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn hinzuweisen.

#### § 4

##### Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen nach § 51 Absatz 2 PBefG für den Pflichtfahrbereich sind nur zulässig, wenn

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird und
3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.

Die Sondervereinbarungen müssen dem Landratsamt angezeigt werden. Sie werden erst nach schriftlicher Genehmigung durch das Landratsamt wirksam.

#### § 5

##### Sonstige Bestimmungen

- (1) Eine Abschrift dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die in § 1 festgelegten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne des § 39 Absatz 3 PBefG; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (3) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn der Fahrgast nicht einen anderen Weg bestimmt.
- (4) Auf Verlangen ist dem Fahrgast vom Taxifahrer eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter Angabe der Fahrstrecke, des Datums und der Uhrzeit der Fahrt sowie der Ordnungsnummer des Taxis auszustellen.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Absatz 1 Ziffer 3 c PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Absatz 1 Ziffer 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Tarifordnung zuwider handelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gern.§ 61 Absatz 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **1. Mai 2019** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Sigmaringen über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 1. Juli 2014 außer Kraft.

Sigmaringen, den 12. März 2019

LANDRATSAMT SIGMARINGEN

Stefanie Bürkle, Landrätin

## Grüngutabfuhr am 26. März 2019

Am Dienstag, 26. März 2019 findet die Frühjahrsabfuhr von Grüngut statt. Bitte halten Sie das Grüngut ab 6:00 Uhr an der Stelle bereit, an der sonst das Restmüllgefäß zur Leerung steht.

Bei der Grüngutabfuhr werden Hecken-, Baum- und Strauchschnitt sowie Laub mitgenommen. Das Grüngut muss mit Schnüren (z.B. mit Bast) gebündelt werden. Loses Material kann über den Recyclinghof abgegeben werden. Die einzelnen Bündel dürfen die Maße (Länge = 1,50 m und Breite 0,50 m) nicht überschreiten. Als haushaltübliche Menge werden max. 4 m<sup>3</sup> pro Haushalt angesetzt. Verwenden Sie auf keinen Fall Plastiktüten, Plastikschnüre oder Draht. Achten Sie bitte besonders darauf, dass im Grüngut keine Störstoffe wie Kunststoffe, Metall oder Steine enthalten sind. Bei Fragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer 07571/102-6609 – Frau Lidia Kaplanek – an die Kreisabfallwirtschaft Sigmaringen.

## Kinder und Jugendliche schützen und stärken

Es ist derzeit in aller Munde, Vereine sollen sich sensibilisieren, sich bewusst mit dem Thema Angstmache und sexualisierter Gewalt auseinandersetzen, doch was bedeutet das eigentlich genau?

Worauf muss ich in meinen Gruppenstunden achten und wo bekomme ich Hilfe, sollte mir doch etwas auffallen? Mit diesem Thema setzt sich der Kreisjugendring Sigmaringen am 26.03.2019 um 18.30 Uhr in Pfullendorf, im Rathaus am Kirchplatz 1, auseinander. Um gut planen zu können bitte bei mail: christine.brueckner@kjr-sigmaringen.de anmelden. Unkostenbeitrag 5,- €.

## Girls' Day und Boys' Day

### Am 28. März ist wieder Mädchen- und Jungenzukunftstag

Am 28. März 2019 gibt es für Mädchen und Jungen wieder die Möglichkeit, in Berufe hineinzuschnuppern, die häufig vom anderen Geschlecht ausgeübt werden.

Der Girls' Day ist der Mädchen-Zukunftstag. „An diesem Tag habe alle Mädchen ab der fünften Klasse die Möglichkeit, noch immer mädchenuntypische Berufe kennenzulernen und ihre Fähigkeiten auf neuen Gebieten zu testen“, erklärt Sandra Knör, die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises. An diesem Tag stehen viele Türen in den Bereichen Technik, Naturwissenschaften, Forschung, Wissenschaft und Handwerk offen. „Eine tolle Gelegenheit, Berufe kennenzulernen, in denen bisher nur wenige Frauen arbeiten, obwohl sie abwechslungsreich sind und spannende Karrieremöglichkeiten bieten“, findet Knör.

Der Girls' Day hat im Landkreis Sigmaringen bereits Tradition: Inzwischen nehmen jedes Jahr über 300 Mädchen daran teil und schnuppern in Unternehmen, Hochschulen und sonstige Institutionen, um mehr über die Arbeitswelt in technischen bzw. handwerklichen Berufen zu erfahren. Sowohl die Handwerkskammer Reutlingen als auch die Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben haben ihre Betriebe aufgefordert, sich am Girls' Day zu beteiligen und Plätze bereitzustellen. Die beiden Kammern arbeiten im „Aktionskreis Girls' Day Landkreis Sigmaringen“ zusammen mit dem Staatlichen Schulamt und Sandra Knör daran, die Betriebe mit den interessierten Schülerinnen zusammenzubringen, damit der Tag für beide Seiten gewinnbringend genutzt werden kann.

Zusammengebracht werden Schülerinnen und Unternehmen über die Internetseite „www.girlsday.de“. Schülerinnen und Eltern erfahren hier alles rund um den Mädchenzukunftstag und finden über das „Girls-Day-Radar“ alle Angebote in ihrer näheren Umgebung.

Zeitgleich mit dem Girls' Day findet auch der Boys' Day – Jungen-Zukunftstag statt. Sandra Knör: „Jungs bekommen das Angebot der Berufsorientierung in Kindergärten und sozialen Einrichtungen. Zahlreiche Kindergärten im Landkreis öffnen ihre Türen für interessierte Jungs. Alle Informationen dazu gibt es auf [www.boys-day.de](http://www.boys-day.de)“

Darüber hinaus organisiert das Schulamt wieder ein besonderes Angebot für Gymnasiasten ab Klasse 9: Diese können an der Grundschule ihrer Wahl einen Schnuppertag verbringen und den Beruf des Grundschullehrers kennen lernen. Eine Liste der Grundschulen finden Interessierte unter <https://www.landkreis-sigmaringen.de/de/Landratsamt/Kreisverwaltung/Fachbereiche/Gleichstellungsbeauftragte>.

Dass sich die Angebote sowohl für Schülerinnen und Schüler, als auch für die Betriebe lohnt, untermauert Sandra Knör mit Zahlen: „Jeder zweite Teilnehmer findet den Beruf interessant, jeder fünfte bewirbt sich tatsächlich. Über 90 % finden den Tag gut oder sehr. Es lohnt sich also mitzumachen – ob als Betrieb, oder junger Mensch!“

## Sammelaktion Frühjahr 2019 für Problemstoffe aus Haushalten

Das Schadstoffmobil ist von **Freitag, 22. April bis Samstag, 6. April 2019** mit der Frühjahrtour für Problemstoffe aus Haushalten im gesamten Kreisgebiet unterwegs.

### Folgende Problemstoffe können beim Schadstoffmobil abgegeben werden:

Reste von Reinigungsmitteln, Unkrautbekämpfung- u. Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Spraydosen mit Restinhalten, Imprägniermittel, Photochemikalien, Wachse, Schmierfette, Kleber, Säuren, Laugen, Salze, Quecksilber, Lösungsmittelhaltige Farben und Lacke (nur in flüssigem Zustand), Beizmittel, Lösungsmittel, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Batterien aller Art (max. 3 Stück Starterbatterien pro Haushalt) und andere schadstoffhaltige Stoffe, die nicht in den Restmülleimer oder ins Abwasser gehören.

### Nicht angenommen werden beim Schadstoffmobil:

Lösungsmittelfreie Farbreste wie z.B. Dispersionsfarben oder Abtönfarben, aber auch sonstige ausgetrocknete Farb- und Lackreste. Diese sind im ausgetrockneten Zustand über den **Restmüll** zu entsorgen.

Weiterhin **nicht** angenommen werden Altöle, Kühlgeräte, Fernsehgeräte, PC-Monitore sowie Problemstoffe bzw. Sondermüll aus dem Gewerbe. Für Altöle besteht eine Rücknahmepflicht der Vertreiber. Kühlgeräte, Fernseher sowie PC-Monitore werden auf der Entsorgungsanlage Ringgenbach, Umladestation Bad Saulgau und ehemaligen Umladestation Gammertingen kostenlos angenommen.

### Hinweis zu gebrauchten Batterien:

**Starterbatterien** werden zwar bei der Schadstoffsammlung angenommen, können aber auch bei jeder Verkaufsstelle für Starterbatterien abgegeben werden. Gemäß der Batterieverordnung sind Vertreiber, die an Endverbraucher schadstoffhaltige Starterbatterien abgeben, verpflichtet diese auch unentgeltlich zurückzunehmen. Ebenso kann beim Kauf einer neuen Starterbatterie eine gebrauchte Batterie abgegeben werden.

**Gerätebatterien** können auch bei jeder Verkaufsstelle unentgeltlich in der von der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS Batterien) aufgestellten grünen Box sowie auf den Recyclinghöfen im Landkreis abgegeben werden

**Lithiumhaltige Batterien** können außerdem auf den Recyclinghöfen im Landkreis oder auf der Entsorgungsanlage Meßkirch-Ringgenbach abgegeben werden.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallberatung gerne zur Verfügung:

- Nadine Steinhart: Telefon 07571 / 102 – 6607 oder E-Mail [Nadine.Steinhart@LRASIG.de](mailto:Nadine.Steinhart@LRASIG.de)
- Volker Riester: Telefon 07571 / 102 – 6608 oder E-Mail [Volker.Riester@LRASIG.de](mailto:Volker.Riester@LRASIG.de)

Weitere Informationen erhalten Sie in der Abfall-App der Kreisabfallwirtschaft oder auf der Homepage des Landkreises unter [www.landkreis-sigmaringen.de](http://www.landkreis-sigmaringen.de).

**Termine Problemstoffsammlung Frühjahr 2019 im Landkreis Sigmaringen**

**Freitag, 22.03.2019**

12:00 – 13:00 Uhr	Pfullendorf	Stadtgartenvorplatz
13:45 – 14:30 Uhr	Sauldorf	Platz beim Gemeindehaus
15:00 – 15:45 Uhr	Meßkirch	Stadthallenvorplatz
16:30 – 17:30 Uhr	Herbertingen	Bauhof

**Samstag, 23.03.2019**

08:30 – 09:15 Uhr	Inzigkofen	Parkplatz Mehrzweckhalle
09:45 – 11:15 Uhr	Sigmaringen	Parkplatz an der Kreissporthalle beim Bauhof
11:45 – 12:30 Uhr	Sigmaringendorf	Viehmarktplatz
13:00 – 13:45 Uhr	Mengen	

**Freitag, 29.03.2019**

12:30 – 13:15 Uhr	Leibertingen	beim Recyclinghof
13:45 – 14:15 Uhr	Beuron-Hausen i.T.	Parkplatz beim Rathaus
<b>14:45 – 15:30 Uhr</b>	<b>Schwenningen</b>	<b>Rathausplatz</b>
16:00 – 17:00 Uhr	Stetten a.k.M.	Schlosshof

**Samstag, 30.03.2019**

08:30 – 09:15 Uhr	Neufra	Platz beim Gewerbepark
09:30 – 10:30 Uhr	Gammertingen	Sportplatz an der Ölbergstraße
11:00 – 11:45 Uhr	Hettingen	am Sportplatz
12:15 – 13:00 Uhr	Veringenstein	Parkplatz beim Friedhof Deutstetten
13:30 – 14:15 Uhr	Bingen	Platz hinterm Rathaus

**Freitag, 05.04.2019**

12:00 – 12:45 Uhr	Illmensee	hinterer Parkplatz Dreiseenhalle
13:30 – 14:15 Uhr	Herdwangen-Schönach	Rathausplatz
15:00 – 15:45 Uhr	Wald	Platz vor Feuerwehrgerätehaus
16:30 – 17:30 Uhr	Ostrach	Parkplatz an der Buchbühlhalle

**Samstag, 06.04.2019**

08:30 – 09:15 Uhr	Scheer	Platz vor dem Friedhof
09:45 – 10:30 Uhr	Krauchenwies	am Bahnhof
11:00 – 11:45 Uhr	Hohentengen	Bauhof, Mengener Straße 4
12:30 – 14:00 Uhr	Bad Saulgau	Städtischer Bauhof

**IMPRESSUM**

**Herausgeber:**

Gemeinde Schwenningen · Alte Pfarrstraße 9 · 72477 Schwenningen, Tel. 07579/9212-0

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Gemeinde:**

Bürgermeisterin Roswitha Beck oder ihr Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für den übrigen Inhalt und Anzeigen:**

Klaus Nussbaum, NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstr. 70, 78628 Rottweil, Tel. 0741 5340-0, Fax 07033 3204928, Homepage: www.nussbaum-medien.de.

**Herstellung:** EITH Druck- und Medienzentrum, Albstadt GmbH & Co. KG, Gartenstraße 95/Schillerstr. 95, 72458 Albstadt in Kooperation mit NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstraße 70, 78628 Rottweil, Telefon 0741 5340-0, Telefax 07033 3204928

**Zustellung:** G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, Fax. 07033 6924-24  
E-Mail: info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de, Kündigungsfrist: 6 Wochen zum Halbjahresende. Erscheint wöchentlich freitags.

**Bezugsgebühr** jährlich 26,00 €

**Fachbereich Forst, Revier Beuron-Schwenningen informiert:**

**Wichtiger Aufruf an Privatwaldbesitzer!**

In den benachbarten Landkreisen Tuttlingen, im Zollernalbkreis und auf der gesamten Alb sind in den vergangenen Wochen ganz erhebliche Holzmengen durch Schneebruchschäden in jüngeren Fichtenbeständen angefallen. Zusammen mit den über den Winter von diversen Stürmen geworfenen Fichten wird dieses Holz sehr bald zur idealen Brutstätte für verschiedene Borkenkäferarten. Es ist davon auszugehen, dass diese in sehr großer Anzahl den Winter unter der Rinde befallener Bäume sowie in der Bodenstreu gut überlebt haben. Ab einer Tagestemperatur von ca. 15°C beginnt der Käferflug, gefolgt vom Neubefall des Holzes.

**Bitte kontrollieren Sie Ihre Bestände deshalb in den nächsten Tagen auf Schäden! Geworfene und gebrochene Bäume und Gipfel müssen baldmöglichst aufgearbeitet und aus dem Wald entfernt werden!**

Das derzeit herrschende Überangebot an Holz auf dem Markt wird sich nochmals dramatisch erhöhen und es ist mit einer sehr späten Abfuhr des Holzes zu rechnen.

**Das aufgearbeitete Holz sollte deshalb am Sammelplatz in der Römerstraße (Bolzplatz) gelagert werden.**

So kann der sonst notwendige Pestizideinsatz vermieden und die Vermarktung erleichtert werden. Wenn Sie Ihr Schadholz nicht selbst aufarbeiten können, wenden Sie sich dazu an unsere örtlichen Unternehmer. Bei gravierenden Schäden besteht außerdem die Möglichkeit, diese im Zuge eines im April geplanten Vollerntereinsatzes aufarbeiten zu lassen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Förster Jürgen Kuhl, Tel.: 07579/933417 oder per E-Mail unter juergen.kuhl@lrasig.de



**WIS**

**WISKompakt zum Thema „Patent- und Markenrecht“**

Die WIS GmbH bietet am Montag, den 8. April 2019 um 19 Uhr den nächsten Vortrag aus der Seminarreihe „WISKompakt“ für Gewerbetreibende, unternehmerische Menschen und Existenzgründer. Die Veranstaltung findet im Sitzungssaal des Rathauses Mengen (EG), Hauptstraße 90, 88512 Mengen statt und beschäftigt sich diesmal mit dem Thema „Patent- und Markenrecht im Überblick“.

Was kann alles geschützt werden? Wie finde ich heraus, ob meine Erfindung oder mein Firmenname geschützt werden kann? Welche Möglichkeiten habe ich, Produkte und Namen zu schützen? Diese und viele weitere Fragen wird der Referent, Diplomingenieur Helmut Jahnke, Leiter des Informationszentrums Patente aus Stuttgart, erläutern. Außerdem gibt Jahnke einen Überblick über das Patent- und Markenrecht aus der Sicht mittelständischer Unternehmen, Existenzgründer und Erfinder und informiert über die kostenlosen Recherchemöglichkeiten zu Patenten, Gebrauchsmustern, Marken und Geschmacksmustern im Internet und im Stuttgarter Haus der Wirtschaft.

Vor seiner Tätigkeit als Leiter des Informationszentrums Patente hat Jahnke ein Studium des Maschinenbaus an der Universität Stuttgart absolviert. Danach war er als Referent für Technologietransfer und Innovationsförderung im Landesgewerbeamt Baden-Württemberg tätig. Seit 1995 leitet er das Informationszentrum Patente in Stuttgart.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen sich Ihre konkreten Fragen von einem Fachmann persönlich beantworten zu lassen.

Anmeldung zu dem Vortrag bis Donnerstag, 4. April bei der WIS unter Telefon 07571/72890-14 oder per E-Mail unter wiskompakt@wis-sigmaringen.de. Die Teilnahme ist kostenlos.